

Aktenzeichen: 3 AZN 204/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 26. Juni 1984
- 3 AZN 204/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. November 1982
Braunschweig - 4 Ca 405/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 23. November 1983
Niedersachsen - 11 Sa 28/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenzbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 204/84

11 Sa 28/83 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. Juni 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. November 1983 - 11 Sa 28/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

1. Der Kläger ist seit dem 1. März 1973 bei dem beklagten Land als Lehrer für das Fach Biologie angestellt. Für das Arbeitsverhältnis gelten der BAT und die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge. Der Kläger hatte zunächst elf Stunden wöchentlich unterrichtet. Da er Schwerbehinderter ist,



- 2 -

wurde die Pflichtstundenzahl auf 21 Wochenstunden ermäßigt. Dementsprechend erhielt er 11/21 der vollen Vergütung. In der Folgezeit mußte der Kläger 13 Wochenstunden unterrichten, die mit 13/21 vergütet wurden. Mit Schreiben vom 15. Januar 1982 teilte das beklagte Land dem Kläger mit, daß nach der am 1. August 1976 in Kraft getretenen Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen die Pflichtstunden wegen seiner Eigenschaft als Schwerbehinderter nicht hätten gekürzt werden dürfen. Deshalb stünden ihm lediglich 13/24 der vollen Vergütung zu. Gleichzeitig forderte das beklagte Land einen Betrag von 3.368,16 DM als überzahlte Vergütung zurück. Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihn weiterhin mit 13/21 zu vergüten und festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, 3.368,16 DM zurückzuzahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und die Revision nicht zugelassen. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, die er mit einer Divergenz zu einer Entscheidung einer anderen Kammer desselben Landesarbeitsgerichts begründet.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG eingelegt worden ist.

Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (so ständige Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde jedoch nicht.

Der Beschwerdeführer trägt vor, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Vertrauensmann der Schwer-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

behinderten nach § 22 Abs. 2 SchwbG bei der Neufestsetzung der Stundenzahl und der Vergütung hätte beteiligt werden müssen. Insoweit sei es von einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. Mai 1978 - 8 Sa 130/77 - abgewichen, nach der eine Rechtshandlung unwirksam sei, die ein Arbeitgeber unter Verletzung des § 22 Abs. 2 SchwbG vornehme.

Damit hat der Beschwerdeführer zwar einen abstrakten Rechtssatz der angezogenen Entscheidung dargetan. Seine Beschwerdebegründung läßt aber nicht erkennen, welchen divergierenden abstrakten Rechtssatz die anzufechtende Entscheidung aufgestellt haben soll. Der Beschwerdeführer rügt lediglich eine vermeintlich fehlerhafte Rechtsanwendung, denn er wirft dem Berufungsgericht vor, es habe § 22 Abs. 2 SchwbG nicht beachtet. Vermeintliche Rechtsfehler können für sich allein eine Divergenz jedoch nicht begründet. Sie wären erst im Rahmen einer statthaften Revision zu prüfen (vgl. BAG Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979).

Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher nach § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)